

**Benutzungsrahmenordnung (Satzung)
für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur
der Europa-Universität Flensburg
(IT-Benutzungsordnung)**

vom 12. Juni 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 12. Juni 2018

Aufgrund von § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 12. Juni 2018 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Europa-Universität Flensburg (EUF) gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur für die Informationsverarbeitung auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den nutzungsberechtigten Personen und der Universität.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Europa-Universität Flensburg. Diese besteht insbesondere aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die grundsätzlich vom Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT) betrieben und verwaltet werden.
- (2) Die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bleiben durch diese Benutzungsordnung unberührt.

§ 2 Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben des ZIMT

- (1) Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben des ZIMT ergeben sich aus der Satzung des ZIMT.

- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem ZIMT zugeordnet sind, kann die Leitung des ZIMT unter Hinzuziehung der Personalräte weitere technisch-organisatorische Regeln für die Nutzung aufstellen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben für die Nutzung des E-Mail-Dienstes, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder für Veröffentlichungen auf Servern des ZIMT.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Beschäftigten der EUF sind zur Nutzung der IT-Dienste der EUF berechtigt und werden mit der Ernennung oder dem Abschluss des Dienstvertrages zur Nutzung zugelassen. Außerdem können zugelassen werden:
 1. weitere Mitglieder und Angehörige der EUF nach § 13 HSG,
 2. Beauftragte der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
 3. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, die der EUF angegliedert sind,
 4. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 5. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Schleswig-Holstein aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 6. das Studentenwerk Schleswig-Holstein,
 7. sonstige juristische oder natürliche Personen aufgrund besonderer Vereinbarungen, sofern hierdurch die Belange des unter Nummer 1-6 genannten Personenkreises nicht beeinträchtigt werden.

Die EUF behält es sich vor, den Kreis der nutzungsberechtigten Personen einzuschränken.

- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der EUF. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des ZIMT sowie die Belange anderer unter Absatz 1 genannter Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Einrichtungen und IT-Dienste der EUF erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Die Erlaubnis wird für Studierende im Zuge der Immatrikulation erteilt. In sonstigen Fällen erfolgt die Erlaubnis auf Antrag durch das Präsidium oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Antrag soll unter Verwendung eines vom ZIMT vorgegebenen Prozesses erfolgen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist auf die Dauer der Immatrikulation, des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des beantragten Nutzungszeitraums und Vorhabens beschränkt.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Das ZIMT kann die Zulassung zur Nutzung spezifischer IT-Dienste überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse oder Genehmigungen abhängig machen.
- (8) Wenn die Kapazitäten der Datenverarbeitungsressourcen nicht ausreichen, um allen nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen nutzungsberechtigten Personen entsprechend der Reihenfolge in Absatz 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

- (9) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung insbesondere durch technische Mängel der Datenverarbeitungseinrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 4. ein geplantes Vorhaben nicht mit den Aufgaben des ZIMT und den in Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 5. die vorhandenen Datenverarbeitungsressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
 7. die zu benutzenden Datenverarbeitungskomponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
 8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.
- (10) Über eine Maßnahme nach Absatz 9 entscheidet das Präsidium unter Beratung der Leitung des ZIMT. Das Präsidium kann diese Aufgabe an eine beauftragte Person delegieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der EUF im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 2 Absatz 2 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet,
1. Allgemein
 - a) die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Absatz 2 zu beachten;
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Datenverarbeitungseinrichtungen der EUF stört;
 - c) alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der EUF sorgfältig und schonend zu behandeln;
 2. Umgang mit Benutzungskennungen
 - a) ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen keine Kenntnis von den persönlichen Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Datenverarbeitungsressourcen der EUF verwehrt wird; dazu gehört auch

- der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes persönliches Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
- c) fremde Benutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
 - d) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen Dritter zu nehmen und bekanntgewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
3. Softwarenutzung, Urheberrechte
- a) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen zu beachten, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom ZIMT zur Verfügung gestellt werden;
 - b) vom ZIMT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
4. Nutzung der ZIMT-Einrichtungen, PC-Labore
- a) in den Räumen des ZIMT die Hausordnung der EUF zu beachten und bei Missachtung den Anweisungen des Personals Folge zu leisten;
 - b) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - c) Störungen, Beschädigungen und Fehler an Datenverarbeitungseinrichtungen und Datenträgern des ZIMT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem ZIMT zu melden;
 - d) Eingriffe in die Hardwareinstallation des ZIMT, die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Dateien nutzungsberechtigter Personen und des Netzwerks nur im Einvernehmen mit dem ZIMT vorzunehmen;
5. Sonstiges
- a) der ZIMT-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Nutzung und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
 - b) eine nicht abgestimmte oder unbegründete übermäßige Belastung des Netzes zum Nachteil Dritter zu unterlassen;
 - c) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem/der Datenschutzbeauftragten (DSB) abzustimmen und - unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der nutzungsberechtigten Personen - die vom/von der DSB vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
 - d) die EUF IT-Sicherheitsrichtlinien einzuhalten.
- (3) Die nach § 3 nutzungsberechtigten Personen werden auf die folgenden Straftatbestände besonders hingewiesen:
- 1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);
 - 2. Abfangen von Daten (§ 202b StGB);
 - 3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB);
 - 4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB);

5. Computerbetrug (§ 263a StGB);
6. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk oder Telemedien (§ 184d StGB);
7. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB);
8. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB);
9. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Datenverarbeitungsressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 2. die Datenverarbeitungsressourcen der EUF für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der EUF durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten (z.B. Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen) Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist. Hierüber sind die Betroffenen unverzüglich zu informieren. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des ZIMT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen oder bei wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leitung des ZIMT und nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des ZIMT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des ZIMT

- (1) Das ZIMT verwaltet die erteilten Benutzungsberechtigungen und führt darüber ein zentrales Verzeichnis, in dem alle erforderlichen Daten der nutzungsberechtigten Personen erfasst und verarbeitet werden, um einen ordnungsgemäßen Datenverarbeitungsbetrieb durch das ZIMT zu gewährleisten.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten der nutzungsberechtigten Personen erforderlich ist, kann das ZIMT die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Personen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine nutzungsberechtigte Person auf den Servern der EUF rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Leitung des ZIMT die weitere Nutzung dieser Inhalte verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

- (4) Das ZIMT ist berechtigt, die Sicherheit der System-/persönlichen Passwörter und der Daten nutzungsberechtigter Personen durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, zu veranlassen, um die Datenverarbeitungsressourcen und die Daten nutzungsberechtigter Personen vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Dabei kann eine Aufforderung zur Änderung an die nutzungsberechtigte Person gerichtet werden. Bei erforderlichen Änderungen der persönlichen Passwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien nutzungsberechtigter Personen und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen durch das ZIMT sind die Betroffenen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das ZIMT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, den Festlegungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes sowie weiterer bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch einzelne nutzungsberechtigte Personen zu dokumentieren und Daten zu verarbeiten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten Dritter,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung mutmaßlich rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Eine Verarbeitung der Daten aus Absatz 5, die der Einsichtnahme oder der Auswertung der Daten dient, darf nur mit Beteiligung des/der IT-Sicherheitsbeauftragten und des/der Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- (7) Unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 ist das ZIMT, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Dateien nutzungsberechtigter Personen zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist.
- Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.
- In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der/die disziplinarische Vorgesetzte (Dienststellenleitung) ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Studierenden wird diese Funktion durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Studium und Lehre wahrgenommen.
- Die Dienststellenleitung informiert über die Auswertung
1. die betroffene Person,
 2. die Mitglieder des zuständigen Personalrats,
 3. sofern erforderlich die fachlich vorgesetzte Person und
 4. sofern erforderlich weitere Personen bzw. Gremien.
- Die Dienststellenleitung wird im Anschluss das weitere Vorgehen veranlassen.
- (8) Unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telemedien, die

das ZIMT zur Nutzung bereithält oder zu denen das ZIMT den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühstmöglich zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das ZIMT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung nutzungsberechtigter Personen

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Nachteile, die der EUF durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Datenverarbeitungsressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass sie schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Benutzungskennung an Dritte.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat die EUF von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die EUF wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der nutzungsberechtigten Person auf Schadensersatz oder Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die EUF wird der nutzungsberechtigten Person den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen die EUF gerichtlich vorgehen.

§ 8 Haftung der EUF

- (1) Die EUF übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die EUF übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die EUF haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die EUF nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der EUF auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die EUF bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 29.10.1999 außer Kraft.

Flensburg, den 12. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident